



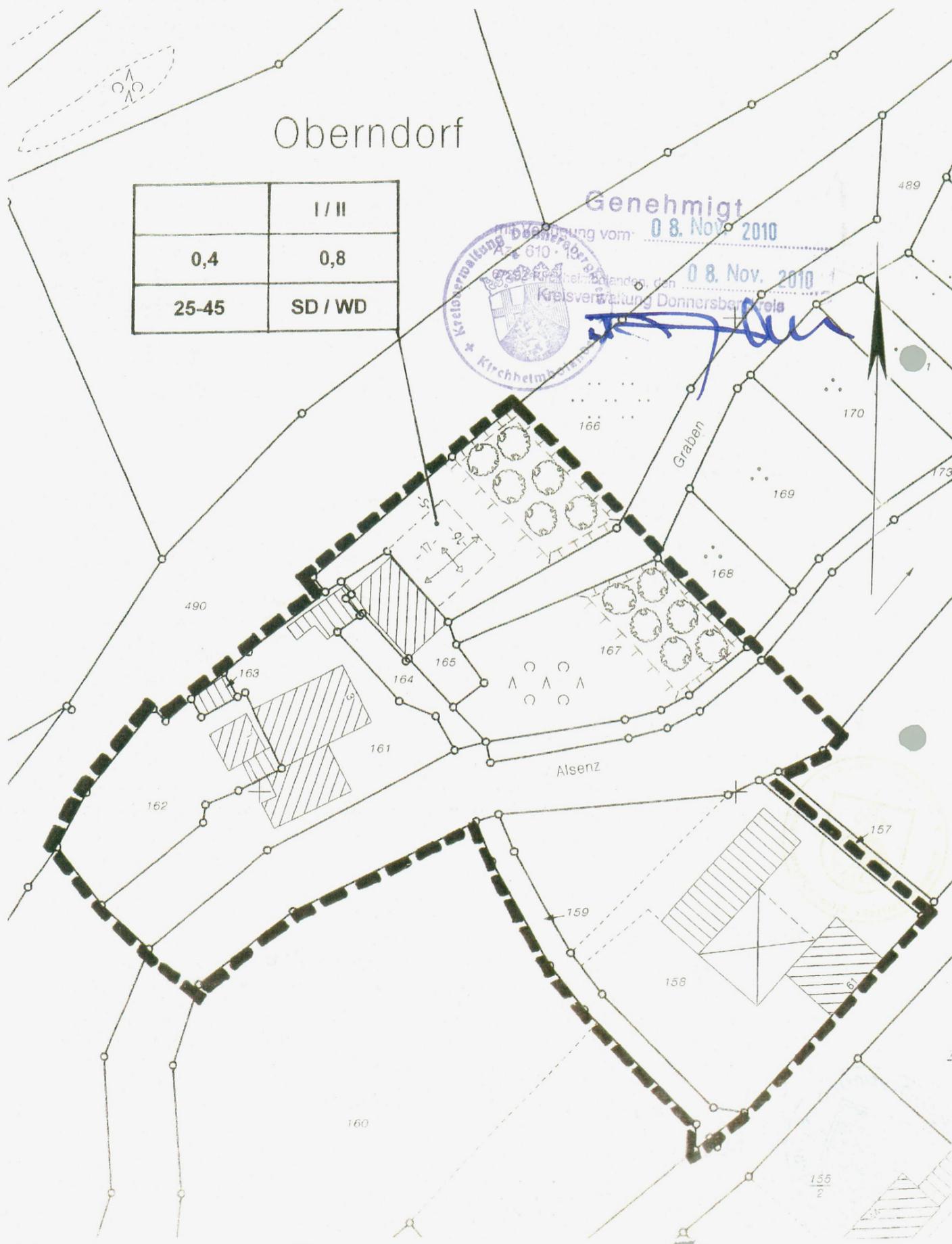
Außenbereichssatzung

„Mühlweg“

Inhalt:

I. Plan	(S. 2)
II. Satzung	(S. 3 - 24)

Planausschnitt zur Außenbereichssatzung „Mühlweg“



Erläuterung der Planzeichen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend der Vorschriften des BauGB und bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ 0,4	Grundflächenzahl
GFZ 0,8	Geschoßflächenzahl
I/II	Zahl der Vollgeschosse
25 - 45°	Dachneigung
SD / WD	Satteldach / Walmdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

	Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	vorgeschlagene Hauptfirstrichtung
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Maßangabe in Meter

1. Änderung	Ergänzung Text	Datum	06.05.2009
2. Änderung		Datum	
3. Änderung		Datum	

	Bauherr:	Gemeinde Oberndorf	
	Projekt:	Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Oberndorf (Mühlweg)	
	Planung:	AUSSENBEREICHSSATZUNG	
	Aufgenommen: Bö. Bearbeitet: Bö. Gezeichnet: Bö. Geprüft: Bö.	Datum: 29. November 2007	Maßstab: 1 : 1.000
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALSENZ - OBERMOSCHEL - Bauverwaltung - 67821 Alsenz			



Planbezeichnung

GEMEINDE OBERNDORF

Außenbereichssatzung

„MÜHLWEG“



Planfertiger:

**Siegmar Böhmer
Verbandsgemeindeverwaltung
Alsenz-Obermoschel
- Bauverwaltung -
Schulstraße 16
67821 Alsenz**

gefertigt am:

29.11.2007

geändert am:

06.05.2009

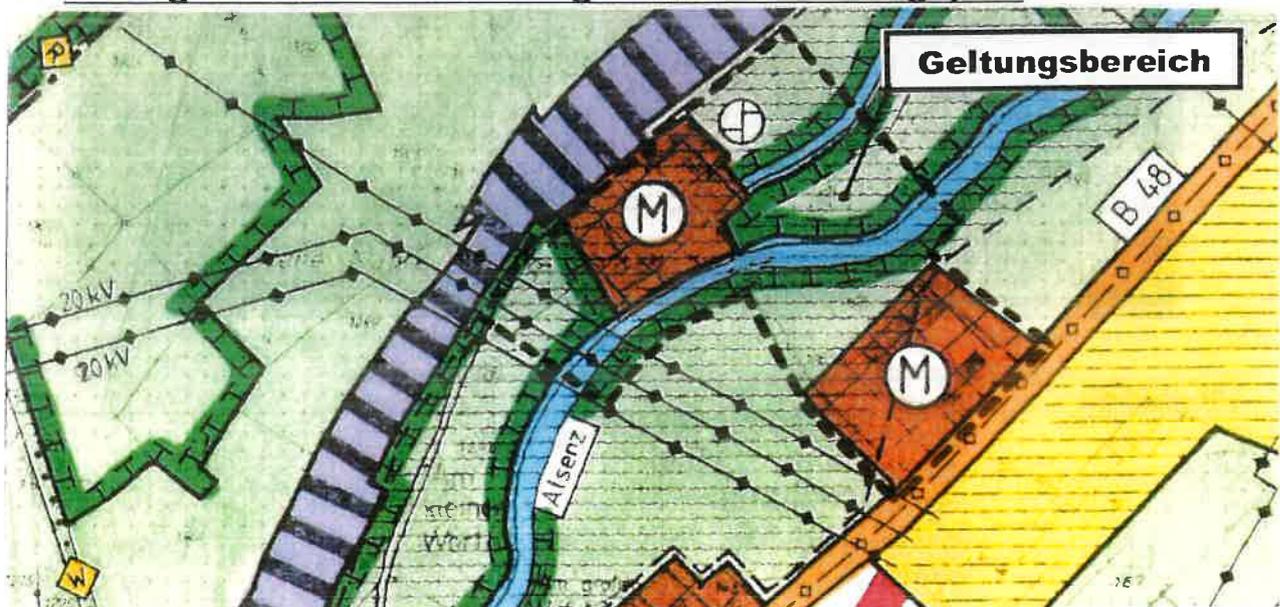
1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Oberndorf. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist aus der Planzeichnung ersichtlich. Südlich schließt sich die Ortslage Oberndorf an, nördlich befindet sich die Bahntrasse. Durch die Satzung soll die Errichtung eines weiteren Gebäudes zur Nutzung als Wohngebäude oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 166 ermöglicht werden.

Übersichtslageplan:



2. Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan



Der Bereich des Mühlweges in der Gemeinde Oberndorf ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet dargestellt. Die Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 166, für welche die Voraussetzungen für eine Bebauung geschaffen werden soll, ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der gesamte Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde Oberndorf.

3. Voraussetzungen für die Erstellung der Außenbereichssatzung

Im Planungsgebiet (Mühlweg) bestehen derzeit vier Anwesen mit den dazugehörigen Wohnhäusern. Alle Anwesen befinden sich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Landwirtschaftliche Betriebe sind im Planungsgebiet nicht mehr vorhanden, so dass dieser Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist. Da im Planungsgebiet vier Wohngebäude angesiedelt sind, ist Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Die Voraussetzungen zur Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind damit gegeben. Ziel der Satzung ist es, die Errichtung eines weiteren Gebäudes zur Nutzung als Wohngebäude oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 166 zu ermöglichen.

4. Erschließung

Sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung werden über das vorhandene öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz der Verbandsgemeindewerke Alsenz-Obermoschel sichergestellt. Die bestehende Gemeindestraße ist als Zufahrt ausreichend sowohl für die vorhandene als auch für die geplante Bebauung. Für die Zufahrtsbrücke über die Alsenz besteht eine Tonnagebegrenzung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht von maximal 5 Tonnen. Diese Tonnagebegrenzung ist bei einer Benutzung der Brücke zu beachten.

5. Niederschlagswasser

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der vorhandenen Bebauung erfolgt überwiegend in den vorhandenen Gräben „Am Pfaffensteg“ bzw. in die Alsenz. Für die neu geplante Bebauung auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 166 sind die nichtbehandlungsbedürftigen Niederschlagswässer weitgehend auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 166 zurückzuhalten. Pro 100 m² befestigter Fläche ist ein Rückhalte- bzw. Versickerungsvolumen von 2,5 m³ bereitzustellen. Ist eine Brauchwassernutzung beabsichtigt, muss das Brauchwasser auch zur Toilettenspülung mit verwendet werden und das Rückhaltevolumen muss pro 100 m² befestigter Fläche mindestens 5 m³ betragen. Sollte ein Totalrückhalt nicht möglich sein, darf ein Notablauf in den angrenzenden Gräben „Am Pfaffensteg“ (Grundstück Flurstücks-Nr. 489) erfolgen.

6. Bodenaushub

Bei allen Bodenarbeiten die im Zuge der neuen Bebauung anfallen, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 Baugesetzbuch (Schutz des Mutterbodens) in Verbindung mit DIN 18915 (Bodenbearbeitung) und 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten. Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Außenstelle Speyer) zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff.) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit entsprechende Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung durchgeführt werden können.

7. Baugrunduntersuchung

Eine entsprechende Baugrunduntersuchung wird während des Aufstellungsverfahrens der Außenbereichssatzung für die geplante Bebauung auf einer Teilfläche des Grundstückes Flurstücks-Nr. 166 nicht durchgeführt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist von dem / den Bauherren und auf deren Rechnung eine entsprechende Untersuchung in Auftrag zu geben. Die Ergebnisse sind der Baugenehmigungsbehörde und der Bauabteilung der VG-Verwaltung vorzulegen.

8. Naturschutzrechtliche Maßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme für die vorgesehene Bebauung auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 166 ist auf Teilflächen der Grundstücke Flurstücks-Nr. 166 und 167 entlang der nord-östlichen Geltungsbereichsgrenze der Außenbereichssatzung ein etwa 15 Meter breiter Geländestreifen einzuebnen, mit Grünland anzusäen und linear mit 12 Obstbaum-Hochstämmen zu bepflanzen.

Die Gesamtgröße der Ausgleichsfläche beträgt insgesamt zirka 900 m² und ist in der Planzeichnung als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Alle Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Naturschutzbehörde) zu koordinieren. Bei sämtlichen Anpflanzungen / Bepflanzungsarbeiten sind die Grenzabstände nach dem bestehenden Nachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz einzuhalten. Die festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 20 Baugesetzbuch (BauGB) sind von dem / den Grundstückseigentümern auszuführen und kostenmäßig zu tragen.

9. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- Die Grundflächenzahl gemäß § 19 Baunutzungsverordnung beträgt 0,4.
- Die Geschossflächenzahl gemäß § 20 Baunutzungsverordnung beträgt 0,8.
- Die Zahl der Vollgeschosse beträgt maximal 2.
- Die Stellung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Planzeichnung durch die Hauptfirstrichtung vorgegeben. Die Firstrichtung wird von Norden nach Süden (parallel zu der bestehenden Bahntrasse) und / oder von Westen nach Osten festgesetzt.
- Die überbaubare Grundstücksfläche für eine Neubebauung ist durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Flächen, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegen, sind nicht überbaubare Grundstücksflächen.

10. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Die Dachneigung wird auf 25 bis 45 Grad festgesetzt.
- Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer.
- Die Dacheindeckung hat in dunkelroter Ziegeleindeckung zu erfolgen.
- Dacheinschnitte sind zulässig.
- Kniestöcke sind bis maximal 0,80 m zulässig. Bezugspunkte für die Bestimmung der Höhe des Kniestocks sind der Schnittpunkt OK des fertigen Fußbodens im Dachgeschoss mit der Außenwand und der Schnittpunkt OK Dacheindeckung mit der Außenwand.

11. Stellplätze

Stellplätze sind entsprechend der jeweiligen Nutzung in Verbindung mit der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge* in der jeweils gültigen Fassung in ausreichendem Umfang nachzuweisen und werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der unteren Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

12. Hinweise

Auflagen der DB Services Immobilien GmbH

- Die Grundstücke sind gleisseitig einzufrieden. Bei Parkplätzen oder Wegen ist eine zusätzliche stabile Abgrenzung (Leitplanke, Stabgitterzaun usw.) erforderlich.
- Von Bepflanzungen mit wuchernden Gewächsen oder Bäumen ist bahnseitig abzusehen.
- Dem Gleiskörper / Bahngraben darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
- Bei Arbeiten am Gleisbereich sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Zur Festlegung der Sicherungsart ist mindestens 6 Wochen vor Baubeginn eine Betriebs- und Bauanweisung (Beta) bei der zuständigen DB Netz AG einzureichen. Die DB Netz AG empfiehlt, diese Beta von einem autorisierten Ingenieurbüro erstellen zu lassen. Die Anschrift der DB Netz AG lautet: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Bahnhofplatz 14, 67434 Neustadt / Weinstraße.
- Vor Durchführung der geplanten Bauarbeiten ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB System GmbH im Bezug auf die sich im Bereich der Planungen befindlichen Streckenfernmeldekanäle und TK-Anlagen erforderlich. Ein Termin ist rechtzeitig (mindestens 7 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 503308882 mit der DB System GmbH, Netzadministration Mitte, Am Hauptbahnhof 4, 66111 Saarbrücken, Tel.-Nr. 0681/308-4085 abzustimmen. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren. Die Forderungen der sich in der Anlage befindlichen Kabelmerkmale und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten.

Die Verpflichtungserklärung, die den Merkblättern beiliegt, ist rechtzeitig und von den bauausführenden Firmen unterzeichnet an die DB Systel GmbH zurückzusenden. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum von 12 Monaten (also bis zum 16.06.2009). Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Zustimmung erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Auflagen der Deutschen Telekom

- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Der Grundstückseigentümer / Bauherr hat sich zum Zeitpunkt der Bauausführung über die genaue Lage der Telekommunikationslinien bei der Projektierung und Baubegleitung in Kaiserslautern zu informieren und die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG zu beachten.

13. Kosten

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen der Ortsgemeinde Oberndorf keine Kosten. Der Grundstückseigentümer (Stephan Grimm) hat sich verpflichtet, dafür zu garantieren, dass die Anpflanzungen zeitnah parallel mit dem Neubau des neuen Gebäudes auf seine Kosten erfolgen.

Ortsgemeinde Oberndorf

67821 Oberndorf, den 30.6.2010


(Karl-Ludwig Bernhard, Ortsbürgermeister)



Satzung der Gemeinde Oberndorf

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) sowie des § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. 2007, S. 105) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberndorf

am 31.08.2009

folgende Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Oberndorf, Bereich Mühlweg, werden gemäß den im beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurstücks-Nr. 158, 159 (einbahnige Straße), 161, 162, 163, 164 (Fahrweg), 165, 166 (teilweise), 167, 489 (Graben „Am Pfaffensteg“, teilweise), 173 (Fahrweg, teilweise) sowie das Grundstück Flurstücks-Nr. 495 (Gewässer Alsenz, teilweise). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben im Sinne des § 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die festgelegten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie die weiteren Festlegungen des Textteiles zur Außenbereichssatzung „Mühlweg“ eingehalten werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.



67821 Oberndorf, den 30.6.10

K. L. Bernhard, OB
(Karl-Ludwig Bernhard)
Ortsbürgermeister



Genehmigt
Verfügung vom 08. Nov. 2010
07200001/10-13
07200001/10-13
07200001/10-13
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
[Signature]

Vermerke Außenbereichssatzung Mühlweg

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Außenbereichssatzung mit den Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates Oberndorf übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Außenbereichssatzung ist am 16.11.2010 von der Gemeinde Oberndorf zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ausgefertigt worden. Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes sowie der bauplanungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der Außenbereichssatzung mit dem Willen des Gemeinderates Oberndorf und die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet. Hiermit wird diese Satzung ausgefertigt und im „**WOCHENBLATT - Geschäftsanzeiger**“ (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) verkündet.

67821 Oberndorf, den 16.11.2010
Gemeinde Oberndorf



K. L. Bernhard, OB
(Karl-Ludwig Bernhard)
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Außenbereichssatzung ist gemäß § 10 Baugesetzbuch am 23.11.2010 durch Veröffentlichung im „**WOCHENBLATT - Geschäftsanzeiger**“ (Amtsblatt der Verbandsgemeinden Alsenz-Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler) mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, wo die Satzung von jedermann eingesehen werden kann. Die Gemeinde Oberndorf hat im Rahmen ihrer Überprüfung, ob die Außenbereichssatzung ein Genehmigungsverfahren durchlaufen muss, festgestellt, dass für dieses Gebiet das erforderliche Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Mit dieser Bekanntmachung ist die Außenbereichssatzung in Kraft getreten.

67821 Alsenz, den 23.11.2010



[Signature]
(Arnd Mohr, Bürgermeister)

Planausschnitt zur Außenbereichssatzung „Mühlweg“

Oberndorf

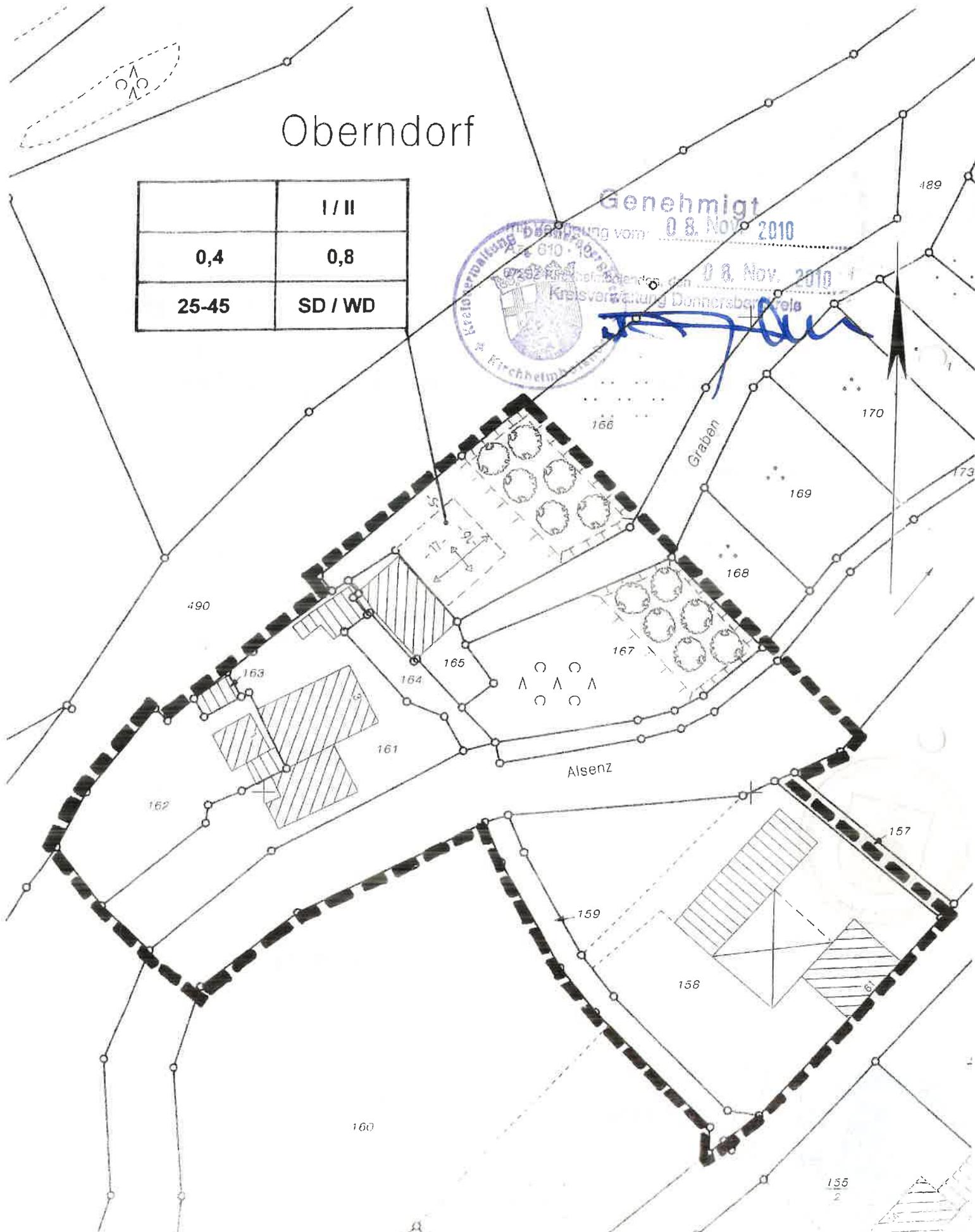
	I / II
0,4	0,8
25-45	SD / WD



Genehmigt
08. Nov. 2010

08. Nov. 2010
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

[Handwritten signature]



Erläuterung der Planzeichen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend der Vorschriften des BauGB und baurechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

GRZ 0,4	Grundflächenzahl
GFZ 0,8	Geschoßflächenzahl
I/II	Zahl der Vollgeschosse
25 – 45°	Dachneigung
SD / WD	Satteldach / Walmdach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

	Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
	Baugrenze
	überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
	vorgeschlagene Hauptfistrichtung
	bestehende Grundstücksgrenzen
	Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
	Maßangabe in Meter

1. Änderung	Ergänzung Text	Datum	06.05.2009
2. Änderung		Datum	
3. Änderung		Datum	

	Bauherr: Gemeinde Oberndorf		
	Projekt: Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich von Oberndorf (Mühlweg)		
	Teil: AUSSENBEREICHSSATZUNG		
	Aufgenommen: Bö.	Datum: 29. November 2007	Maßstab: 1 : 1.000
Geprüft: Bö.			
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ALSENZ – OBERMOSCHEL - Bauverwaltung - 67821 Alsenz			

Anlagen Kabelmerckblätter der Deutschen Bahn



Kabelmerckblatt

- (1) Dieses Kabelmerckblatt regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der **Deutschen Bahn AG**. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der **Deutschen Bahn AG**, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im übrigen unberührt.
- Allgemeines**
- DB Systel GmbH** betreibt für die Betriebsabwicklung der Deutschen Bahn AG nichtöffentliche Telekommunikationsdienstleistungen, sowie ein umfassendes Netz von Kabelanlagen. Diese sind auf Bahngelände wie auch in öffentlichem- oder privatem Gelände verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird **die Deutsche Bahn AG** dem Verursacher oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und gegebenenfalls nach den § 315 ff. StGB strafrechtlich verfolgen lassen.
- An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Kabellage **vor Beginn** der Bauarbeiten anhand der Kabellagepläne und der örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.
- (2) Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme ist **DB Systel GmbH** schriftlich zu benennen und hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen - bei der örtlich zuständigen Regionalniederlassung von **DB Systel GmbH** schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.
- Bauleitung**
- (3) Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage.
- Kennzeichnung**
- (4) Kabelmerckzeichen (Steine, auch Kugelmärker etc.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerckzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
- Kabelmerckzeichen**



Kabelmerkblatt

- (5) Mit den Arbeiten in der Nähe von Kabeln darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabellage zweifelsfrei feststeht. Kann die Kabellage nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels Suchgerät bzw. Suchschachtung zu ermitteln.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Kabelauskunft notwendig.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Bei erdverlegten Kabeln ist ab 40 cm Näherung zur Kabelachse von dem bauausführenden Unternehmen mit äußerster Vorsicht und Sorgfalt vorzugehen und die örtliche Lage (horizontal, vertikal) per Suchschachtung in einem im Einzelfall gebotenen Umfang festzustellen.

Generell ist beim Freilegen von Kabeln äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen bis zu 300 V führen.

Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.

- (6) Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Regionalniederlassung von **DB System GmbH** oder mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Regionalniederlassung von **DB System GmbH** ohne Aufsicht zulässig.

Freigelegte Kabel

- (7) Kabel dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen oder zu befestigen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben. Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gilt für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten typenbezogenen Werte. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

Biegeradius

- (8) Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche nach Tabelle 1 zu beachten. Sie sind vom

Temperaturbereich

Kabelmerkblatt

beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur t_{kabel} und nicht auf die Umgebungstemperatur.

Tabelle 1 Temperaturbereiche für Kabel bei bekanntem Kabelaufbau

1	2	3	4	5	6	
	Kabelaufbau					
Lfd. Nr.	Kabelmantel (Werkstoff)	Bewehrung	innere Schutzhülle	äußere Schutzhülle	Temperaturbereich	
1	Blei Aluminium	vorhanden	Bänder mit Bitumen ☉	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
2				PVC		
3				Jute ☉		
4				Bänder ohne Bitumen	PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
5					PVC ☉	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
6					Jute ☉	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$
7		---	---		PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
8					PVC ☉	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
9					---	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
10	PE	vorhanden	Bänder mit Bitumen ☉	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
11				PVC		
12						$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
13			PVC ☉	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$		
14		---	---		PE	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
15					PVC ☉	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
16	PVC	vorhanden	Bänder mit Bitumen ☉	PE	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$	
17				PVC		
18						$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
19			PVC ☉	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$		
20		---	---		PE	$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
21	PVC ☉					
	Kabeltyp					
22	LWL Kabel				$-5^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
23	Kabel mit Koaxial-Paaren				$-10^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$	
24	Starkstromkabel				nicht unter $+3^{\circ}\text{C}$	

☉ ausschlaggebender Werkstoff



Kabelmerkblatt

Müssen Kabel bewegt werden, ohne dass der detaillierte Kabelaufbau zweifelsfrei ermittelt werden kann, so dürfen anhand der äußeren, sichtbaren Merkmale der Kabel die Temperaturbereiche nach Tabelle 2 in Anspruch genommen werden.

Tabelle 2 Temperaturbereiche für Kabel mit unbekanntem Kabelaufbau

Lfd. Nr.	Kabelaufbau	Temperaturbereich
1	Kabel mit Bleimantel ohne Schutzhülle(n) über dem Mantel (Kabel mit blankem Bleimantel)	$-20^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +50^{\circ}\text{C}$
2	Kabel mit äußerer Schutzhülle aus bitumengetränkter Jute	$\pm 0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$
3	Kabel mit außenliegendem Kabelmantel bzw. mit äußerer Schutzhülle aus Kunststoff (zunächst nicht identifizierbarer Art)	$0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$
4	alle übrigen Kabel	$0^{\circ}\text{C} \leq t_{\text{kabel}} \leq +40^{\circ}\text{C}$

- (9) Die Kabel sind mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten erneut abzudecken, bzw. das aufgenommene Warnband ist wieder einzulegen. Beschädigte Kabelabdeckhauben, -platten oder Warnbänder sind durch neue zu ersetzen.

Kabeldeckhauben

Die Platten sind auf ebenem und zuvor verdichteten Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind entsprechend der tatsächlichen Kabellage wieder einzusetzen und einzumessen.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung von **DB System GmbH** schriftlich zu informieren.

- (10) Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Sie sind mittels Schutzrohren, vorzugsweise aus Kunststoff, hindurchzuführen (ggf. auch Mauerdurchführungselemente). Bei vorhandenen, zu überbauenden Kabeln (z.B. bei nachträglichem Setzen von Mastfundamenten) sind längsgeteilte Schutzrohre zu verwenden. Die Rohrenden entsprechend den örtlichen Anforderungen gas- und wasserdicht abzudichten.

Fundamente, Mauern

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

DB Dienstleistungen
System



Kabelmerkblatt

- (11) Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden.

Verfüllen der Kabelgräben

Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

- (12) Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Abstände zu Kabeltrassen

- (13) Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regionalniederlassung von **DB System GmbH** unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft von **DB System GmbH** darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

Übergeben durch

DB System GmbH
Region Mitte
Abteilung D.KTR-M-02 Netzadministration
z.H. H. Burgett
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken


(Burgett)

DB Dienstleistungen
Systel



Kabelmerkblatt Empfangsbestätigung

An
DB Systel GmbH
Region Mitte
Abteilung H.TT-MI-02 Netzadministration
z.H. H. Burgett
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken

Empfangsbestätigung zum Kabelmerkblatt
DB S-Bearbeitungs-Nr.: 50 330 8882

Ausgehändigt wurde:

- Kabelmerkblatt Arcor
- Kabelmerkblatt DB Systel GmbH
- Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“

Verpflichtungserklärung

Wir bestätigen, die oben aufgeführten Merkblätter im Rahmen der DBS-Betreiberauskunft erhalten zu haben und verpflichten uns gegenüber den durch DB Systel vertretenen Eigentümern, die darin geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Schäden, die durch Nichtbeachtung der im Kabelmerkblatt enthaltenen Pflichten entstehen, kommen wir in vollem Umfang auf.

Wir sind uns bewusst, dass vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln Strafverfolgung nach § 315 ff. StGB nach sich ziehen kann.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Name)

DB Dienstleistungen
AG



Kabelmerkblatt

.....
(Firma - Stempel und Unterschrift -)

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Vorwort

Bei Bauarbeiten im Erdreich stellen erdverlegte Kabel nicht nur Hindernisse dar, sondern werden oft zur Gefahr für die Beschäftigten.

Es liegt daher im gemeinsamen Interesse von Bauunternehmen, Garten- und Landschaftsgestaltern usw. (im Folgenden als „Unternehmer“ bezeichnet) sowie sämtlichen Versorgungsträgern (im Folgenden als „Betreiber“ bezeichnet) bei Bauarbeiten im Bereich von Kabeln mit größter Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, sind die folgende Hinweise zu beachten.

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Arbeiten im Erdbereich, wie z.B. Aushub- Bohr- oder Rammarbeiten.

2. Allgemeines

Versorgungsanlagen (Kabel, Leitungen, Rohre, etc.) sind nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Wiesen, Felder, Wälder) verlegt.

Die **Verlegetiefe** von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel 60 - 150 cm; abweichende, insbesondere **geringere Tiefen** sind aus den verschiedensten Gründen, z.B. Niveauänderung, möglich.

Vor Beginn von Erdarbeiten, hat sich der Unternehmer bei den Betreibern zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen vorhanden sind oder sein können.

Gemeinsam mit den Betreibern sind ggf. die erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn nicht durch den Betreiber die Spannungsfreiheit ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.

3. Maßnahmen VOT Beginn der Bauarbeiten

Der Unternehmer hat zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden vor Beginn der Arbeiten zu ermitteln, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. (UVV „Bauarbeiten“, VBG 37, § 16 (1) und UVV „Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfggeräte und Spezialmaschinen des „Erdbaues“ V8G 40, § 38)

Solche Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind erdverlegte Kabel und Leitungen einschließlich der dazugehörigen Muffen, Schutzabdeckungen, Schutzrohre usw. Dabei ist zu beachten, dass Rohre, Abdeckungen, Folien usw. nicht primär als mechanischer Schutz bei Aufgrabearbeiten dienen; ihre wesentliche Aufgabe besteht vielmehr darin, auf das Vorhandensein von Kabeln bei Tiefbauarbeiten aufmerksam zu machen. Der Unternehmer muss sich beim Betreiber erkundigen und anhand von Planunterlagen einweisen lassen über:

- die Art
- die Lage und
- den Verlauf

der Kabel. Dies kann durch die Aushändigung von Lageplänen und in besonderen Fällen durch eine zusätzliche Abstimmung vor Ort geschehen, wobei auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Für die Informationen zuständige Stellen können sein: Elektrizitäts-, Gas- und Wasser-Versorgungsunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsanlagen, zuständige Behörden (z.B. Straßenbauamt).

Nach der Einweisung sind, durch den Teilnehmer der Verlauf und möglichst die Tiefenlage des Kabels im Baubereich kenntlich zu machen. (z.B. Oberflächenmarkierung, Einmessen und Setzen von Pflöcken). Dabei ist zu beachten, dass über Kabeln keine spitzen Gegenstände in den Boden getrieben werden dürfen.

Ist die genaue Lage eines Kabels nicht bekannt, so muss sie

- durch von Hand anzulegende Suchschlitze (Suchgräben) oder
- mit Hilfe von Kabelsuchgeräten

festgestellt werden. Es ist auch auf seitlich abgehende Kabel (z. B. Hausanschlüsse) zu achten

Ergeben sich bei der Kabelsuche Unstimmigkeiten oder Abweichungen, ist mit dem Betreiber Rücksprache zu nehmen

Der Unternehmer darf nach Ermittlung der Kabellage mit den Bauarbeiten erst beginnen, wenn

- der Betreiber im Arbeitsbereich die Kabel spannungsfrei geschaltet hat oder, soweit Gründe gegen eine Freischaltung vorliegen
- bei unter Spannung stehenden Kabeln, die mit dem Betreiber vereinbarten Schutzmaßnahmen (einschließlich geeigneter Arbeits- und Schutzkleidung und Verwendung sicherer Schutz- und Hilfsmittel) veranlasst und die Mitarbeiter vor Beginn der Arbeiten entsprechend unterwiesen wurden

Über eine Abschaltung von Kabeln im Arbeitsbereich entscheidet der Betreiber.

In bestimmten Fällen kann nach Entscheidung des Betreibers auch die Anwesenheit bzw. Mitarbeit einer Fachkraft des Betreibers erforderlich sein. Die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Betreibers an der Baustelle entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

4. Maßnahmen zur Freilegung der Kabel

Nur bei Kenntnis der genauen Lage des Kabels ist Maschinenaushub zulässig. Ein Abstand von 30 cm zum Kabel darf in der Regel nicht unterschritten werden. Abweichungen hiervon sind mit dem Betreiber zu vereinbaren.

Eine Hilfe zur Orientierung über den Kabelverlauf sind z.B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

In unmittelbarer Nähe von Kabeln dürfen nur Handarbeiten mit geeignetem (stumpfen) Werkzeugen zum vorsichtigen Freilegen der Kabel durchgeführt werden.

5. Maßnahmen an freigelegten Kabeln

Grundsätzlich dürfen freigelegte Kabel in ihrer Lage nicht verändert werden.

Merkblatt

Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel

Sollte es dennoch erforderlich sein, so dürfen Lageänderungen der Kabel nur nach Rücksprache mit dem Betreiber und nur in Zusammenarbeit mit diesem vorgenommen werden.

Kabel dürfen nicht als Standplatz oder Aufstiegshilfe benutzt oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Freigelegte Kabel sind nach Anweisung des Betreibers durch Abstützen, Unterbauen, Aufhängen, Umlegen auf Konsolen, provisorische Abdeckung mit Bohlen, etc. zu sichern.

Die Kabel sind so aufzuhängen, dass deren Mantel nicht beschädigt wird.
Falls Kabel beschädigt wurden, ist - auch bei zunächst geringfügig erscheinender Beschädigung - sofort der Bereich abzusperrern und der Betreiber zu informieren.

Arbeiten an Kabeln (z.B. Aufnehmen, Umlegen, Hochhängen), deren Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich vom Betreiber bestätigt wurde, dürfen -außer- vom Betreiber selbst nur von Personen durchgeführt werden, die

- für solche Tätigkeiten unterwiesen und qualifiziert sind.
- die Weisung des Betreibers kennen und
- die festgelegte Schutzausrüstung benutzen.

6. Unvermutetes Antreffen von erdverlegten Kabeln

Bei unvermutetem Antreffen erdverlegter Kabel sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen, die Stelle ist deutlich zu markieren und zu sichern.

Der Betreiber ist unverzüglich von Aufsichtführenden zu verständigen

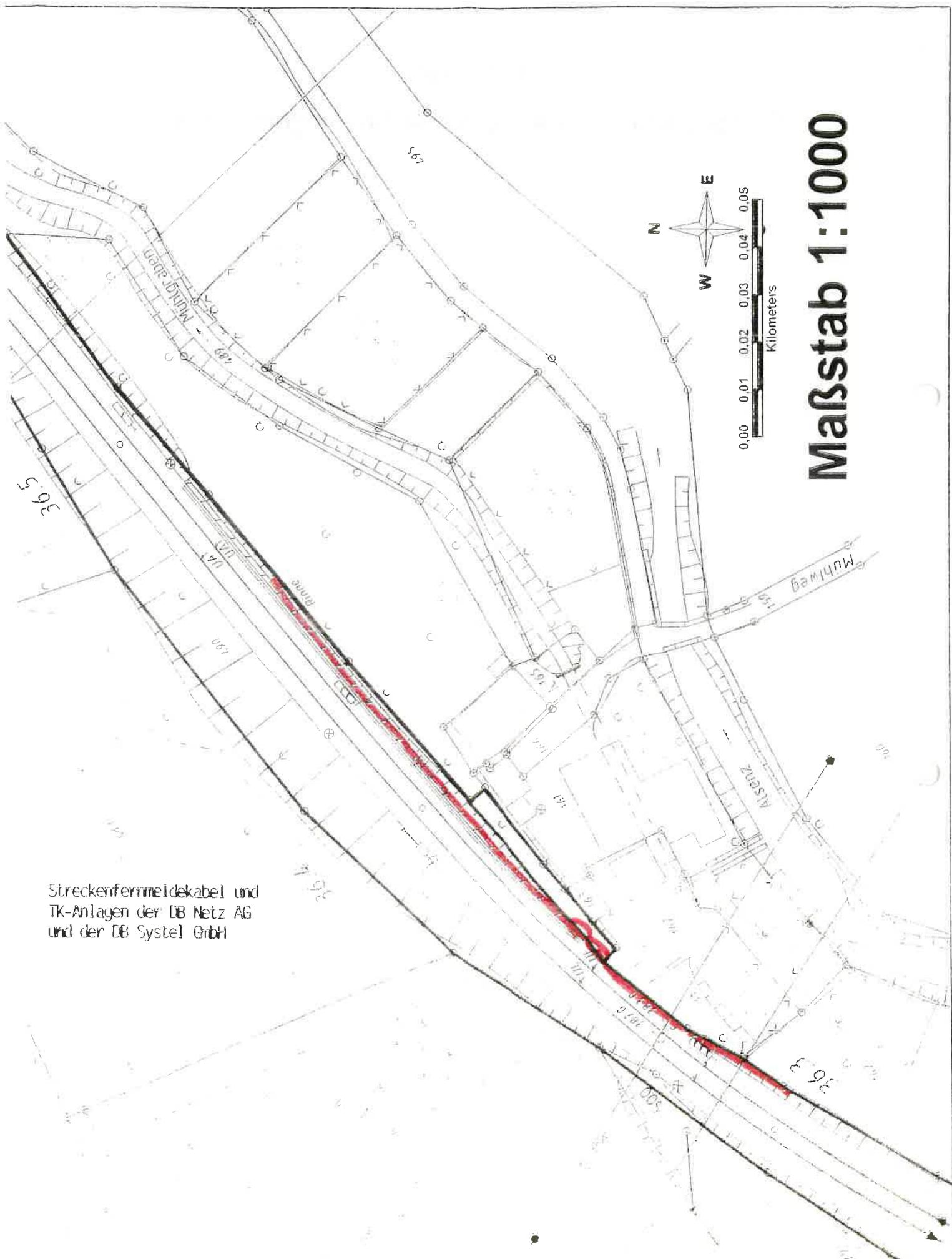
Die weiteren Erd- und Bauarbeiten dürfen nur nach Weisung des Betreibers und gemäß Abschnitt 5 durchgeführt werden.

7. Maßnahmen für das Wiederverlegen der Kabel

Wenn freigelegte Kabel wieder verlegt werden, sind die Anweisungen des Betreibers zu beachten. Schutz- und Warneinrichtungen, z.B. Warnbänder, Abdeckplatten, sind wieder einzubauen.

Vorschriften und Normen:

- 1 Unfallverhütungsvorschriften
Allgemeine Vorschriften (VUG 1)
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4)
Bauarbeiten (VUG 37)
Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus
(Erdbaumaschinen (VBG 4.0))
- 2 Merkblätter und Kabelschutzanweisungen der Elektrizitäts- Versorgungsunternehmen



Maßstab 1:1000

Streckenfernmeldekanal und
TK-Anlagen der DB Netz AG
und der DB System GmbH